

Lebenspartnerrente

Versicherte, die in einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft (Konkubinatspartner) leben, können für den Fall des eigenen Todes den Konkubinatspartner mit einer Lebenspartnerrente absichern. Das Konkubinatspartner wird so unter gewissen Voraussetzungen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt.

Was ist eine Lebenspartnerschaft?

Eine Lebenspartnerschaft bzw. ein Konkubinatspartner ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von zwei nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts.

Wer hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente?

Der angemeldete überlebende Lebenspartner, sofern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente sinngemäss erfüllt sind. Das heisst:

Zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person...

- kommt der Lebenspartner für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind auf; oder
- hat der Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt,
- mindestens 5 Jahre ununterbrochen mit der versicherten Person in einer Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort gelebt,
- ist der Lebenspartner weder verheiratet noch in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) noch ist er mit der versicherten Person verwandt (Art. 95, ZGB),
- die Lebensgemeinschaft wurde vor Eintritt eines Vorsorgefalles (IV, Alter) begründet.

Kein Rentenanspruch besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge erhält oder ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zusteht.

Wann und wie kann ich meinen Lebenspartner anmelden?

Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft muss **zu Lebzeiten** erfolgen. Benutzen Sie dazu das Formular «Anmeldung der Lebenspartnerschaft». Sie finden es auf unserer Webseite www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben.

Vergessen Sie nicht, uns eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft umgehend schriftlich zu melden.

Haben auch Lebenspartner von Altersrentnern Anspruch auf Leistungen?

Ja, sofern bereits vor der ordentlichen Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement, Art. 32, Abs. 1 erfüllt waren.

Wie hoch ist die Lebenspartnerrente?	Die Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente. Eine Lebenspartnerrente kann nicht in Kapitalform bezogen werden. Weitere Informationen, auch zu einer allfälligen Waisenrente, finden Sie im Vorsorgereglement, Art. 32.
Wann beginnt bzw. endet der Rentenanspruch?	Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag, respektive nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Altersrente oder Invalidenrente entfällt. Er endet am Ende des Monats, an dem der überlebende Partner stirbt.
Welche Unterlagen müssen beim Tod der versicherten Person eingereicht werden?	Die berechnete Person muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des versicherten Lebenspartners schriftlich ihren Anspruch geltend machen, indem sie uns diese Unterlagen zustellt: <ul style="list-style-type: none"> – Todesschein (Kopie) – Personenstandsausweis des überlebenden Lebenspartners (Kopie) – Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie) – Individuelle Unterlagen auf Verlangen

Bitte beachten

Wir können die Anspruchsberechtigung erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

Auskünfte

Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf unserer Website www.pk-siemens.ch oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Disclaimer

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.